Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 150 ff

Verfolgte, die nach ihrer Auswanderung, jedoch vor der allgemeinen Vertreibung der Deutschen verstorben sind, sind auch dann nicht als Vertriebene anzusehen, wenn ihr Tod durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht war.

BGH, Urt. v. 30. Oktober 1963 - IV ZR 67/63 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 67/63

Verkündet am
30. Oktober 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Alfred Max D[redacted], L[redacted], C[redacted] G[redacted], E[redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted], Dr. [redacted] und [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Als Erbe seines am 30. September 1940 in Nord-Irland verstorbenen Vaters Hubert D[redacted] macht der Kläger Entschädigungsansprüche nach dem BEG für den Schaden seines Vaters in seinem beruflichen Fortkommen geltend. Zur Begründung dieses Anspruchs hat er vorgetragen, der Erblasser sei 1894 in Wien geboren und habe nach dem ersten Weltkrieg seinen Wohnsitz in der Tschechoslowakei genommen, deren Staatsangehörigkeit er auch erworben habe. Er sei als Prokurist in einer böhmischen Textilfabrik beschäftigt gewesen, habe diesen Posten aber im März 1939 wegen seiner jüdischen Abstammung verloren. Daraufhin sei er im April 1939 nach England ausgewandert und im folgenden Jahr in Nord-Irland verstorben.

Entschädigungsbehörde und Landgericht haben die begehrte Entschädigung abgelehnt und übereinstimmend ausgeführt, der Erblasser könne nicht als Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG angesehen werden, denn er habe die allgemeine Vertreibung nicht mehr erlebt. Damit entfalle ein Entschädigungsanspruch aus §§ 150, 154 BEG, der hier allein in Betracht komme. Die gegen das Urteil des Landgerichts vom Kläger eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da in der Person des bereits im Jahre 1940 verstorbenen Vaters des Klägers ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht entstanden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ist. Die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG sind beim Erblasser zweifellos nicht erfüllt. Insbesondere kann seine Anspruchsberechtigung nicht aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG hergeleitet werden, weil er niemals seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes genommen hat. Ohne diese Voraussetzung würde freilich der geltend gemachte Anspruch gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2, § 154 BEG entstanden sein, wenn der Erblasser Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG gewesen wäre. Das ist er jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats deshalb nicht, weil er bereits vor der allgemeinen Vertreibung verstorben ist (Urteile RzW 1960, 85; 1961, 184; 1962, 368).

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Es kommt nach ihr freilich nicht - was Neumann, RzW 1960, 407 irrig als Meinung des Senats wiedergibt - darauf an, ob der ausgewanderte Verfolgte den Stichtag des 31. Dezember 1952 erlebt hat, sondern darauf, ob er während der allgemeinen Vertreibung noch am Leben war.

An dieser Rechtslage vermöchte auch der - für die Revisionsinstanz zu unterstellende - Umstand nichts zu ändern, daß der im Jahre 1940 eingetretene Tod des Erblassers durch NS-Verfolgungsmaßnahmen verursacht ist. In diesem Falle könnte den Hinterbliebenen des Verfolgten, wenn sie selbst Vertriebene - also etwa aus Verfolgungsgründen mitausgewandert sind und die Zeit der allgemeinen Vertreibung erlebt haben - unabhängig von der Vertriebeneneigenschaft des Verfolgten gemäß § 150 Abs. 2 Satz 2 BEG ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben zustehen. Ererbte Ansprüche auf Entschädigung bestehen jedoch nicht. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. Februar 1961 - RzW 1961, 324 Nr. 35 - erwähnt hat, kann es dem Gesetzgeber nicht entgangen sein, daß zahlreiche Verfolgte aus Vertreibungsgebieten die Vertriebeneneigenschaft deshalb nicht erworben haben, weil sie vor der allgemeinen

Vertreibung durch NS-Verfolgungsmaßnahmen an der von ihnen beabsichtigten Auswanderung in das außerdeutsche Ausland verhindert worden sind und ihre etwaige nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches erfolgte Auswanderung nicht mehr, wie es nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG für die Begründung der Vertriebeneneigenschaft erforderlich ist, mit Rücksicht auf drohende oder erlittene nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschah. Ebenso sind unstreitig diejenigen Verfolgten keine Vertriebenen geworden, die vor der allgemeinen Vertreibung infolge von Verfolgungsmaßnahmen im Vertreibungsgebiet verstorben sind. Es wäre aber im Hinblick auf das Grundsatzgebot, gleichliegende Fälle rechtlich gleich zu behandeln, nicht zu rechtfertigen, einerseits den Erben solcher Verfolgten hinsichtlich an sich vererblicher Entschädigungsansprüche wegen Fehlens der Vertriebeneneigenschaft eine Entschädigung zu versagen, den Erben der nach der Auswanderung - jedoch vor der allgemeinen Vertreibung - im Ausland verstorbenen Verfolgten dagegen diese Entschädigung zuzugestehen. Der Umstand, daß der Tod des Erblassers in dem einen Fall innerhalb, im anderen Falle außerhalb eines bestimmten Vertreibungsgebietes eingetreten ist, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung, insbesondere nicht zugunsten der Erben von Verfolgten, die nach der Auswanderung im Ausland verstorben sind.

Die Kosten des hiernach unbegründeten Rechtsmittels fallen gemäß § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim